

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

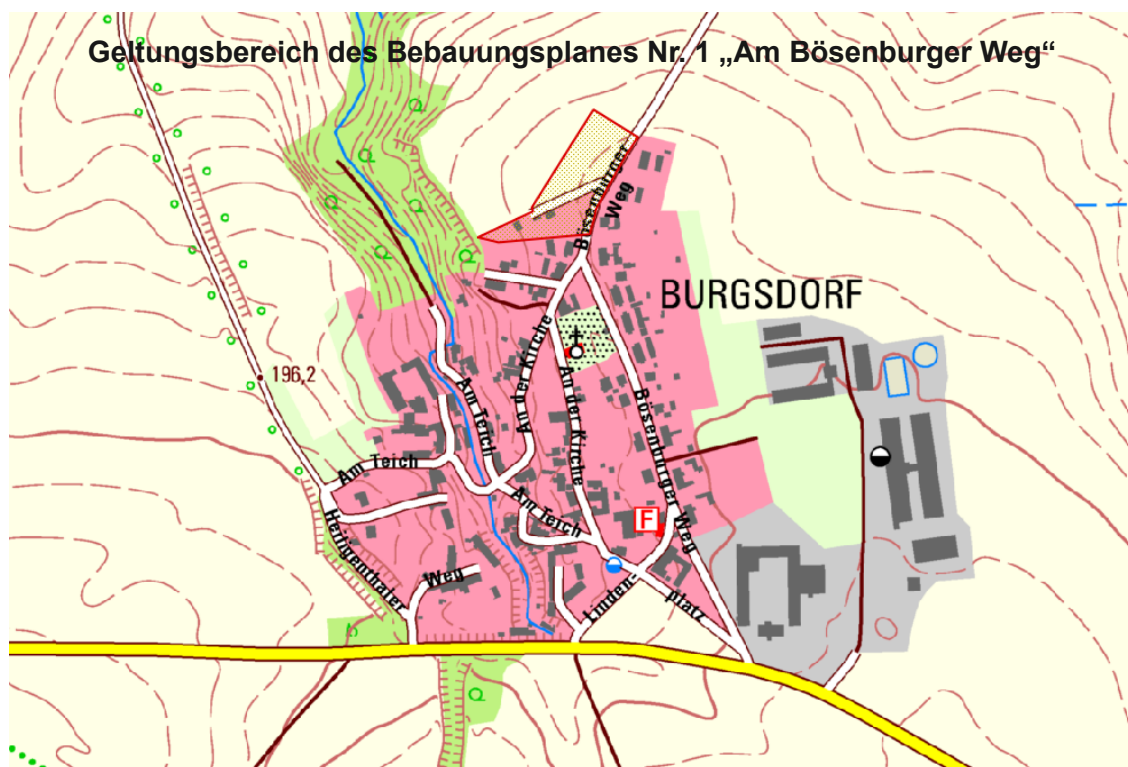
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026, bestehend aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten aufzuhebenden Bebauungsplan, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (*Beschluss-Nr.: 15/364/26*). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den seit dem 27.10.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf wurde in der Stadtratssitzung der Lutherstadt Eisleben am 23. Juni 2026 gefasst (*Beschluss-Nr.: 15/363/26*). Der Bebauungsplan wird gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Konkreter Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Neuordnung des Gebietes. Ziel des Bebauungsplanes war es, im Norden der Ortschaft Burgsdorf eine Ortserweiterung vorzunehmen sowie Baurecht für Wohnbebauung zu schaffen. Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat innerhalb des Plangebietes keine weitere Bebauung stattgefunden und der überwiegende Teil der Flächen wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die damaligen Entwicklungsabsichten bestehen in dieser Form nicht mehr und die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung entgegen. Zudem wurde der Bebauungsplan nicht in den seit dem 29.08.2013 rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben übernommen, der das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft sowie teilweise als gemischte Baufläche ausweist. Die Aufhebung trägt daher dazu bei, die städtebauliche Entwicklung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes anzupassen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die verbindliche Bauleitplanung für den Bereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich künftig nach § 34 BauGB und § 35 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden der Ortschaft Burgsdorf im Nordosten des Gemeindegebietes der Lutherstadt Eisleben und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,8 ha. Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche) (siehe Abbildung).



Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000 in der Fassung vom März 2026, bestehend aus Teil A Verfahrensvermerke, Teil B Begründung sowie dem als Anlage beigefügten aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“, ist nach der ertüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom

13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

im Internet über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalts unter:

<https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/mid/startseite>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: yevgeniya.bezumna@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartnerin: Frau Bezumna, Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: yevgeniya.bezumna@lutherstadt-eisleben.de.

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 26.06.2026

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

- Siegel -